

Landesinnungsverband des bayerischen Augenoptiker-Handwerks

Dechbettener Straße 36/I, 93049 Regensburg

Tel: 0941/29765-0; Fax: 0941/29765-29; Email: info@liv-bayern.de; Internet: www.liv-bayern.de

X:\Sv07\32rdschr\Allgemeine Informationen\BG Betriebsarzt AO Infoblatt 052007.DOC

Information zur betriebsärztlichen Betreuung von Augenoptikbetrieben im Rahmen des Unternehmermodells

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind Teilnehmer des Unternehmermodells und die Berufsgenossenschaft für Feinmechanik und Elektrotechnik (BG F+E) hat Ihnen im April 2007 die aktuelle Information zur Regelung der betriebsärztlichen Betreuung von Augenoptikbetrieben im Rahmen des Unternehmermodells zugesandt. Dazu haben wir von Betriebsinhabern eine Reihe von Fragen erhalten, die wir mit dieser Information beantworten wollen.

Das Unternehmermodell besteht aus folgenden Elementen:

- Einmalige Teilnahme des Unternehmers an bestimmten Seminaren
- Gefährdungsbeurteilung durch den Unternehmer im eigenen Betrieb (im Bedarfsfall mit externer Unterstützung)
- Regelmäßige Teilnahme des Unternehmers an Fortbildungen (z. B. alle 3 Jahre in der Augenoptik)
- Bedarfsgerechte Betreuung des Betriebs durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit bei bestimmten Anlässen

Entscheidende Voraussetzung für die Anwendung des Unternehmermodells ist, dass der Unternehmer persönlich an den von der Berufsgenossenschaft festgelegten Seminaren bzw. Fernlehrgängen mit Präsenzphasen über Arbeitssicherheit teilnimmt.

Wichtig: Diejenigen Kleinbetriebe, die nicht am Unternehmermodell teilnehmen, müssen die Regelbetreuung nachweisen.

Parallel zur **sicherheitstechnischen** Betreuung ist für jeden Betrieb die sogenannte "**betriebsärztliche Betreuung**" erforderlich. Das bedeutet: jeder Unternehmer, der Arbeitnehmer beschäftigt, muss einen Betriebsarzt benennen und am Schwarzen Brett aushängen. Da die Übergangsfristen zwischenzeitlich abgelaufen sind, sollte dies bald geschehen.

1. Was haben Sie als Betriebsinhaber zu tun?

Einen Betriebsarzt zu suchen und mittels des Formblattes in den übersandten Unterlagen den Namen auszuhängen.

2. Wer kann als Betriebsarzt benannt werden?

Ärzte, die zum Betriebsarzt bestellt werden sollen, müssen über eine arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen. Die ist gegeben bei:

- Ärzten mit der Gebietsbezeichnung "Arbeitsmedizin", also Fachärzten für Arbeitsmedizin oder
- Ärzten mit der Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin".

(Es können auch Ärzte in Weiterbildung zum Facharzt bzw. zur Zusatzbezeichnung gewählt werden, wenn diese unter Anleitung eines weiterbildungsberechtigten Facharztes für Arbeitsmedizin tätig sind.)

Daher ist es nicht möglich den Hausarzt als Betriebsarzt zu benennen, außer er hätte zufällig die geforderte arbeitsmedizinische Zusatzqualifikation.

3. Bei welchen Aufgaben kann Bedarf für den Betriebsarzt entstehen?

Der Betriebsarzt ist in erster Linie Berater. Er muss in engem und vertrauensvollem Kontakt mit dem Arbeitgeber, den Arbeitnehmern und den mit medizinischen Fragen beschäftigten Einrichtungen und Ärzten außerhalb des Betriebes stehen. Er ist:

- Berater des Unternehmers und
- fachärztlicher Berater für die Mitarbeiter in allen Aspekten der betrieblichen medizinischen Vorsorge und des medizinischen Arbeitsschutzes.

Die Aufgaben des Betriebsarztes sind insbesondere:

- Beratung von Arbeitgeber und Arbeitnehmern in allen Fragen des medizinischen Arbeitsschutzes
- Unterstützung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)
- Untersuchung und arbeitsmedizinische Beurteilung der Arbeitnehmer, Erfassung und Auswertung der Untersuchungsergebnisse
- Beobachtung des Arbeitsschutzes im Betrieb, z.B. durch Begehung der Arbeitsstätten.

Positive Wirkungen aus dem Einsatz des Betriebsarztes sind insbesondere möglich in folgenden Bereichen:

- Reduzierung arbeitsbedingter Erkrankungen und der damit verbundenen weiteren negativen Auswirkungen, wie z. B. Ausfall von Mitarbeitern, Termenschwierigkeiten, Ableistung von Überstunden, Lohnfortzahlung, unzufriedenen Kunden
- Reduzierung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Optimierung der Arbeitsbedingungen und Minimierung von Gesundheitsgefahren
- Frühzeitige Weichenstellung in allen arbeits- und sozialmedizinischen Problemstellungen
- Einbeziehung auch außerberuflicher Beschwerden und Erkrankungen
- Daraus folgend: Höhere Motivation der Mitarbeiter und besseres Betriebsklima
- Optimaler Einsatz und Auswahl der Mitarbeiter in ihrer jeweiligen Tätigkeit (Abgleich von Anspruchs- und Leistungsprofil)
- Damit verbunden: Qualitätssteigerung der Arbeit / des Produkts
- Daraus insgesamt resultierend: Größere Kundenzufriedenheit und Folgeaufträge
- Rechtssicherheit

Wie jeder Arzt sind auch die Betriebsärzte ausschließlich ihrem fachlichen Sachverstand und Gewissen verpflichtet, sie sind in ihren medizinischen Bewertungen und Handlungen keiner Seite gegenüber weisungsgebunden.

Betriebsärzte sind weder "Handlanger" oder "Erfüllungsgehilfe" einer Aufsichtsbehörde, wie z.B. der Gewerbeaufsicht und des Staatlichen Gewerbearztes noch einer Berufsgenossenschaft. Alles, was der Betriebsarzt dem Arbeitgeber bzw. den Mitarbeitern zu Kenntnis gibt, ist nur für diese bestimmt.

Wie jeder Arzt unterliegt selbstverständlich auch der Betriebsarzt der ärztlichen Schweigepflicht.

Es ist nicht Aufgabe des Betriebsarztes, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

Für den Betriebsinhaber kann arbeitsmedizinischer Beratungsbedarf insbesondere bei den nachstehenden Anlässen entstehen:

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen
- Grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren
- Einführung neuer Arbeitsverfahren
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze oder Arbeitsabläufe
- Einführung neuer Arbeitsstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotential zur Folge haben
- Grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen
- Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung
- Auftreten von Gesundheitsbeschwerden oder Erkrankungen, die durch die Arbeit verursacht sein können
- Für den Arbeitsschutz bedeutsame Suchterkrankungen, wie Alkoholabhängigkeit
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels Behinderter sowie der (Wieder-)Eingliederung von Rehabilitanden.

Wie oben ausgeführt, sind nicht nur die Kosten der Beratung durch den Betriebsarzt zu sehen, sondern auch die positiven Effekte auf Krankheitszeiten, Motivation und Leistungsbereitschaft bei den Arbeitnehmern.

4. Dürfen die Arbeitnehmer/innen einfach zum Betriebsarzt gehen?

Ganz klar, nein! Weder ersetzt der Betriebsarzt den Hausarzt für den Arbeitnehmer, noch kann sich der Arbeitnehmer i. d. R. direkt an den Betriebsarzt wenden. Es ist also nicht möglich, dass sich der Arbeitnehmer zur Therapie seiner Grippe an den Betriebsarzt wendet. Aber der Arbeitnehmer hat das Recht, zu fordern, dass der Betriebsinhaber einen Arbeitsmediziner konsultiert, um arbeitsmedizinische Fragen zu klären, z. B. Gesundheitsschutz beim Umgang mit gefährlichen Stoffen.

5. Wie finde ich einen Betriebsarzt?

Um kurzfristig einen Betriebsarzt benennen zu können, wählen Sie bitte einen Betriebsarzt aus dem Netzwerk der BG F+E unter www.bgfe.de/praev/praev_unternehmermodell_netzwerkbae.html aus. Diesen können Sie ohne weiteren Kontakt für den Aushang verwenden. Wollen Sie einen Betriebsarzt vor Ort benennen, dann können Sie im Internet oder im Telefonbuch Betriebsärzte finden:

- www.ggb.de
- www.vdbw.de
- www.betriebsaerzte.de
- www.telefonbuch.de
- www.gelbeseiten.de
- Örtliches Telefonbuch oder Gelbe Seiten, unter:
"Arbeitsmedizin / Arbeitssicherheit / Arbeitsschutz" und
"Ärzte" - "Ärzte für Arbeitsmedizin" oder "Betriebsmedizin"

Da im Netzwerk der BG relativ wenig Betriebsärzte benannt sind, sind wir dabei Arbeitsmediziner für die verschiedenen Regionen zu finden, die Sie ohne weiteren Aufwand als zuständigen Betriebsarzt benennen können.

6. Muss ich einen Vertrag mit dem Betriebsarzt schließen?

Nein, als Teilnehmer des Unternehmermodells ist es nicht notwendig einen Vertrag mit einem Betriebsarzt zu schließen. Anders ist es, wenn Sie anstelle des Unternehmermodells die Regelbetreuung gewählt haben oder wählen.

7. Wie erhalte ich die Beitragsgutschrift?

Alle Augenoptiker, die Mitglied der BG F+E sind und die vor dem 01.02.2005 ihre Präsenzphase erledigt und die geforderten Antwortbogen abgegeben haben, erhalten eine einmalige Beitragsgutschrift. Dazu ist die im April 2007 zugesandte Bestätigung auszufüllen und an die BG F+E zurückzusenden.

Zu bestätigen ist,

- a) dass die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde und
- b) ein Betriebsarzt – wie oben beschreiben - benannt ist.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
LANDESINNUNGSVERBAND BAYERN



H. Hopf
Geschäftsführer

PS: Augenoptiker, die ihre Arbeitsschutzanforderungen über das Unternehmermodell erfüllen wollen, können die geforderte Präsenzphase über die Innung durchführen. **Wir haben einen Kurs „Unternehmermodell“ für den 13. Oktober 2007 geplant.** Wir bitten Sie dazu, Ihr Interesse mit beiliegendem Antwortbogen unverbindlich mitzuteilen. Die Kosten des Kurses trägt die Berufsgenossenschaft. Die BG F+E übernimmt sogar eine Aufwandsentschädigung von 50,00 € für ihre Mitglieder.

Landesinnungsverband Bayern
Geschäftsstelle
Dechbettener Straße 36/I
93049 Regensburg

Per Telefax: 0941/29765-29
Interesse am Unternehmermodell

- Ich interessiere mich für den Kurs „Unternehmermodell“. Bitte senden Sie mir Unterlagen zu.
- Bitte reservieren Sie einen Teilnehmerplatz im Unternehmermodell am 13. Oktober 2007 für
Herrn/Frau _____.

Ort, Datum

Firmenstempel/Unterschrift